



per Telefax/E-Mail

München, 18.3.2010

## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

- Pressemitteilung -

### Bebauungsplan für die südliche Ortsumfahrung von Nesselwang ergänzungsbedürftig

Mit heute bekannt gewordenem Urteil hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) den Bebauungsplan Nr. 21 des Markts Nesselwang „Südliche Ortsumfahrung Nesselwang“ für unwirksam erklärt.

Seit Beginn der 1990'er Jahre plante der Markt Nesselwang eine Ortskernsanierung, in deren Rahmen auch eine Lösung des Verkehrsproblems beabsichtigt war. Eine Entlastung der Ortsdurchfahrt durch den – inzwischen mit der Verkehrsfreigabe im September 2009 abgeschlossenen – Weiterbau der Autobahn A 7 bis Füssen war lange Zeit unsicher geblieben. Nach der Einschätzung der eingeholten Verkehrsprognose war auch bei Fertigstellung dieses Autobahnabschnitts noch mit erheblichen Verkehrsmengen in Nesselwang zu rechnen. Am 25. Mai 2004 wurde deshalb der Bebauungsplan für die südliche Ortsumfahrung beschlossen, der nun vorerst nicht verwirklicht werden kann.

Nach Auffassung des BayVGH hätte in dem Bebauungsplan eine Bestimmung zur Verwendung eines lärmindernden Straßenbelags enthalten sein müssen, weil die Einhaltung der Lärmgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung nur so sichergestellt sei. Die übrigen gegen den Bebauungsplan vorgebrachten Einwände hielt der BayVGH dagegen nicht für stichhaltig. Insbesondere seien dem Planer bei der Trassenwahl und bei der Untersuchung der Umweltverträglichkeit der gewählten Südumfahrung, am Fuße der Alpspitze entlang, keine gravierenden Fehler unterlaufen.

Der BayVGH hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Hiergegen kann Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig eingelegt werden.

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 16.3.2010 Az. 15 N 04.1980)

---

**Pressesprecher**

Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315

RRin Christiane Viefhaus, LL.M., Tel. 2130-264,  
Fax 2130-464

**Postanschrift**

Postfach 34 01 48

80098 München

**Dienstgebäude**

Ludwigstr. 23

80539 München

**Telefon**

(089) 21 30-0

**E-Mail:** [poststelle@vgh.bayern.de](mailto:poststelle@vgh.bayern.de)

**Telefax**

(089) 21 30 320

**Internet:** <http://www.vgh.bayern.de>